



Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen  
Abteilung Vernehmlassungen  
3003 Bern

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen  
Herr Gian Carlo Pescio  
Kreis Chur; Zivilstandsamt  
Klostergasse 11  
7002 Chur

5401 Baden/5610 Wohlen, 21. Dezember 2009

## Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Pescio

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen hat sich ebenfalls über die anstehende Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) vernehmen lassen.

Hier sei gleich vorweg geschickt, dass sich Ämter und Kantone vermehrt dahingehend äussern, dass insbesondere im Trauungsbereich Angebote infolge schlechten Kostendeckungsgrades nicht gemacht werden können.

Zitat BZ vom 20.11.2009

**„Weil der Bund die Gebühren für Ziviltrauungen vorschreibe und diese nicht kostendeckend seien, könne der Kanton nicht „an jedem x-beliebigen Triangulationspunkt“ solche Lokale anbieten, sagte Käser“.**

Der Bund soll insbesondere im Trauungsbereich eine bessere Kostendeckung zulassen, da dies explizit von den betroffenen Brautpaaren gewünscht wird. Hier besteht bei den Brautpaaren eine grosse Unzufriedenheit. Es soll diesen Brautpaaren gestattet sein, die klare Mehrleistung auch einkaufen zu dürfen. Gleichzeitig ein gutes Grundangebot für Trauungen anzubieten, versteht sich von selbst und kann durch die Kantone auch überprüft werden.

Zu den Revisionspunkten nehmen wir gerne Stellung und erstatten wie folgt

## **Bericht**

### **zu Art. 3 Abs. 2**

Die Gebührenfreiheit erachten wir als nicht sinnvoll, wird dadurch der Wildwuchs unweigerlich gefördert. Einerseits wird ein schweizweit einheitliches Zivilstandswesen propagiert, gleichzeitig wird aber unserem „Kantönligeist“ entsprechend gehandelt. Soll damit wohl einfach eine Motivation zu künftigen Fusionen herbei gezwungen werden? Man kann argumentieren, dass Trauungen nach wie vor in der Wohngemeinde möglich sind und keine Mehrkosten entstehen. Damit erreicht man aber, dass der Zivilstandsbeamte bzw. Trauungsbeamter zum Wanderprediger mutiert. Diese Bestimmung steht ausserdem im Widerspruch zu Art. 1a, Abs. 4 ZStV, wonach Traulokale einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde bedürfen, womit klar ein Instrument geschaffen werden soll, die Anzahl Traulokale zu beschränken.

Fakt ist, dass Trauungen ausserhalb der „ordentlichen Traulokale“ Mehraufwand verursachen, welcher von der Brautpaaren vergütet werden soll. Diese dürften auch ohne weiteres bereit sein, die Mehrkosten zu tragen, wenn sie im Gegenzug die Trauung an ihrem Wunschort feiern können.

### **zu Art. 13 Abs. 2 und 3**

Im Kommentar ist zu lesen, wonach das Zivilstandsamt beispielsweise die Gebühren für die von einer Schweizer Vertretung im Ausland beschafften ausländischen Todesurkunde trägt.

Unbestritten steht die Vollständigkeit der Register im öffentlichen Interesse. Fraglich ist allerdings, ob es sinnvoll bzw. vertretbar ist, solche Kosten, die in der Regel wenige Franken betragen, in einem administrativ völlig unverhältnismässigen Verfahren (CH-Vertretung – EAZW – kant. AB – ZA), welches x-mal höhere Kosten verursacht, dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt zu belasten. Auslagen, welche dem EAZW oder den CH-Vertretungen im Ausland entstanden sind, sind bei Uneinbringlichkeit durch diese zu tragen. Auslagen, welche den kantonalen Zivilstandsbehörden entstanden sind, sind in der Folge ebenfalls durch diese zu tragen (Grund: auch die Zivilstandsämter haben nicht einbringbare Gebühren und Auslagen vor Ort alleine zu tragen). Die entsprechende Anpassung scheint nur logisch.

Weiter bedarf es einer klareren Formulierung bzw. Regelung, wann die Gebühren erlassen werden müssen. Häufig bestellen nämlich Sozialämter im Rahmen der Amtshilfe Dokumente, wo sich danach herausstellt, dass diese Dokumente für die Scheidung benötigt werden.

### **zu Anhang 1**

Der Wortlaut in der Einleitung „die Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenregister (Art. 15a Abs. 2 ZStV) ist zu streichen.

#### *Begründung*

*Aufnahmen ausserhalb eines Geschäftsfalles (oder im Hinblick eines eventuellen Geschäftsfalles) auf Wunsch einer ausländischen Person sollen gebührenpflichtig sein.*

Zudem soll der Gebührenkatalog durch die folgenden zusätzlichen Punkte ergänzt werden

### 3.4

Prüfung von Gesuchen um Bekanntgabe von Zivilstandsdaten oder um Einsichtnahme in die bisherigen Zivilstandsregister (Art. 92b ZStV).

CHF 30-225

### 10.4

Absage oder Verschiebung der Trauung durch die Brautleute später als 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin.

CHF 100

*Begründung*

*Analog der geltenden ZStGV. Solche Brautpaare haben anderen Paaren den Termin wegreserviert. Der freie Termin kann nicht mehr vergeben werden. Es entsteht eine „Trauungslücke“, welche den effizienten Arbeitsablauf hemmt.*

### 11

1. Zuschlag für die Durchführung einer Trauung bzw. eingetragenen Partnerschaft gestützt auf die Ermächtigung  
CHF 75-225 (es ist auch ein Pauschalbetrag von z.B. CHF 100 denkbar)
2. Zuschlag für die Trauung bzw. die eingetragene Partnerschaft ausserhalb der ordentlichen Trauungszeiten  
CHF 75-300 (es ist auch ein Pauschalbetrag von z.B. CHF 200 denkbar)
3. Zuschlag bei Trauungen bzw. bei eingetragenen Partnerschaften in einem anderen als dem ordentlichen Trauungsort  
CHF 75-225 (es ist auch ein Pauschalbetrag von CHF 200 denkbar)

*Begründung*

*Gebührenpositionen 12.6, 12.2, 12.7 bzw. 12.8, 12.9 und 12.11 der geltenden ZStGV. Bessere Angebote sollten auch einen besseren Kostendeckungsgrad aufweisen, da die entsprechenden Planungen, Koordinationen und Absprachen etc. viel Zeit auf Wunsch der Kunden – siehe auch Einleitung zu dieser Vernehmlassung – beanspruchen. Heute zahlen die Ämter mit kundengerechten Angeboten bei Trauungen mit Trauungsermächtigung mit Geld und Zeit drauf. Die Tatsache, dass sich also nun ein schlechtes Angebot lohnt, darf künftig nicht mehr sein.*

### 14

1. Überprüfung der ausländischen Dokumente einer betroffenen Person  
CHF 40-200
2. Überprüfung des ausländischen Namensrechtes einer betroffenen Person  
CHF 40-200

*Begründung*

*analog Gebührenpositionen 14 und 15 der geltenden ZStGV. Diese Positionen sind gut eingespielt und von allen betroffenen Seiten akzeptiert und sollten deshalb nicht schon wieder geändert werden. Die Überprüfung des Namensrechtes wird immer aufwändiger und immer häufiger. Zwei bis 3 Staatsangehörigkeiten innerhalb einer Familie sind keine Seltenheit mehr. Zudem kollidieren die Kundenwünsche immer wieder mit den anzuwendenden Gesetzen.*

*Anmerkung*

*die heute gültige Formulierung, die im Entwurf des EAZW vom 28.10.2009 vorgeschlagene Formulierung sowie obige Formulierung würden unseres Erachtens auch eine entsprechende Gebührenerhebung beim GF Geburt gestatten. Bei einer Geburt sollten nur bei aufwändigen Fällen Gebühren erhoben werden können. Diese Fälle sind häufig im Asylbereich und bei mehreren Staatsangehörigkeiten bei gleichzeitig nicht gesetzskonformen Wünschen anzutreffen.*

**22**

Versandgebühr inkl. Porto

CHF 5

*Begründung*

*Die Versandgebühr sollte schweizweit einheitlich sein. Heute ist dies de facto nicht der Fall. Auch eine Unterscheidung zwischen Versand inner- oder ausserhalb der Schweiz wäre denkbar.*

**23**

Abklärung des Personenstandes im Zusammenhang mit einer Einbürgerung

CHF 40-200

*Begründung*

*analog Gebührenpositionen Anhang 2, 8.8 der geltenden ZStGV. Bei Einbürgerungen sollen und dürfen nur kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die zivilstandsamtliche Arbeit ist erheblich und muss kostendeckend sein.*

Mit den übrigen Revionspunkten kann sich unser Vorstand grundsätzlich einverstanden erklären.

Wir hoffen, dass unseren Gedanken Rechnung getragen wird und unsere Inputs in die laufende Vernehmlassung im Sinne der Basis und unserer Kundschaft gebührend einfließen.

Mit freundlichen Grüssen

**AARGAUISCHER VERBAND FÜR ZIVILSTANDSWESEN**

sig. Albert Conrad, Präsident

sig. Reto Wassmer, Aktuar